



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 800 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / KI. 1202 TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.00/00 Gm/Er

Wien, 19. Oktober 2000

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

16 SN - 781ME

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
über gerichtliche Verfahren in
Rechtsangelegenheiten außer
Streitsachen (Außerstreitgesetz)

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Justiz
an den Hauptverband vom 14. Juli 2000,
GZ: 14.005/122-I 8/2000; beim Hauptver-
band eingelangt am 21. August 2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen
unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiermit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

i. V.

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KJ. 1202

TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.00/00 Gm/Er

Wien, 24. Oktober 2000

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz)

Bezug: Ihr Schreiben vom 14. Juli 2000, GZ. 14.005/122-I 8/2000; beim Hauptverband eingelangt am 21. August 2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf gibt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. I - § 86:

§ 86 des Entwurfes lässt eine Abgrenzung zu einem der Exekutionsordnung unterliegenden Verfahren nicht eindeutig zu. Problematisch scheint hier vor allem, eine Zuordnung nach Maßgabe der Tunlichkeit vornehmen zu wollen.

Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen sollte eine weiter gehende Klärstellung vorgenommen werden.

Zu Art. I - § 103 Abs. 7:

Die Verständigung des Sozialversicherungsträgers (im Wege des Hauptverbandes) von einvernehmlichen Scheidung – für die Mitteilung der Betroffenen über die

- 2 -

möglichen sozialversicherungsrechtlichen Folgen – hat sich in der Praxis sehr bewährt.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird aber darauf verwiesen, dass die Gerichte diese Verständigungen dem Hauptverband in Papierform zukommen lassen, was wiederum bedeutet, dass jedes einzelne Schreiben händisch bearbeitet werden muss.

Auf Grund der angespannten finanziellen Situation in der Sozialversicherung (und auch der möglichen Einsparungen bei den Gerichten), sollte daher gesetzlich normiert werden, dass derartige Verständigungen künftig nur mehr automationsunterstützt durchzuführen sind.

Zu Art. I - § 111 Abs. 2 und Abs. 4:

Gemäß § 111 Abs. 2 des Entwurfes soll das Gericht in Unterhaltssachen neben dem Arbeitgeber des Betroffenen auch das Arbeitsmarktservice und die in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger um Auskunft über Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnisse *und über Einkommen und Vermögen* unterhaltspflichtiger (bzw. unterhaltsberechtigter) Personen ersuchen können. Steht die Unterhaltspflicht dem Grunde nach fest und ist die Höhe des Unterhalts nicht auf andere Weise feststellbar, so soll subsidiär auch eine Befragung der Finanzämter zulässig sein.

Dem geltenden § 183 Außerstreitgesetz zufolge sind die Gerichte (bzw. Jugendwohlfahrtsbehörden) aber bereits ermächtigt, den Arbeitgeber des Verpflichteten und „erforderlichenfalls“ (folglich erst dann, wenn Befragungen des Betroffenen und seines Arbeitgebers nicht ausreichen) die Sozialversicherungsträger (nur) um Auskunft über das Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis des Betroffenen zu ersuchen. In gleicher Weise darf das Gericht die Finanzämter zur Übermittlung von Einkommensdaten heranziehen.

Dieses Auskunftsverfahren umfasst alle in der Sozialversicherung vorhandenen Daten und wird bereits seit Jahren erfolgreich automationsunterstützt durchgeführt.

In der Praxis würde die geplante Neuregelung daher daran scheitern, dass die gewünschten zusätzlichen Angaben (*Einkommen und Vermögen*) von Versicherten in der Sozialversicherung - wenn überhaupt - nur „annähernd“ bekannt sind.

Vom tatsächlichen Einkommen wird in der Sozialversicherung nur jener Teil berücksichtigt, der beitragspflichtig ist (nicht jedes „Einkommen“ ist dies) und das auch nur bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage. Sonstige Vermögensdaten sind daher generell unbekannt. Überdies wird der Großteil der Beiträge (ca. 90%) im so genannten Lohnsummenverfahren pauschaliert abgerechnet – was wiederum bedeutet, dass die Beträge erst im nachfolgenden Frühjahr für das vorangegangene Kalenderjahr bekannt sind.

Abgesehen davon handelt es sich bei den Beträgen um so genannte „Beitragsgrundlagensummen“, welche die beitragspflichtigen Beträge wiedergeben, nicht jedoch die tatsächlichen Einkommenverhältnisse widerspiegeln müssen (insbesondere bei Personen über der Höchstbeitragsgrundlage bzw. bei Sachbezügen, Beschäftigungsunterbrechungen etc.).

Weil die Daten der Sozialversicherung im Hinblick auf die Einkommen- und Vermögensverhältnisse einer Person in der Praxis wenig Aussagekraft besitzen, ist in der geltenden Fassung des § 183 Außerstreitgesetz festgelegt, dass die Weitergabe von Einkommensdaten generell in die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter fällt.

Die geplante Entlastung der Finanzbehörden wird daher nicht nur in der Praxis undurchführbar sein, sie ist überdies aus folgenden Gründen unzweckmäßig:

Es würde sich um eine sachlich nicht nachvollziehbare Aufgabenverlagerung zu Lasten der Versicherungsträger handeln, für die kein finanzieller Ausgleich getroffen wird. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes besitzen Selbstverwaltungskörper einen generellen verfassungsgesetzlichen Anspruch darauf, mit Aufgaben der Verwaltung nur insoweit betraut zu werden, als die betreffenden Angelegenheiten zumindest im überwiegenden Interesse der zur Selbstverwaltungskörperschaft zusammengefassten Personen gelegen sind.

Aus unserer Sicht würde die Ermittlung und Weitergabe von Einkommens- und Vermögensdaten nur zum Zwecke der außerstreitigen Unterhaltsfeststellung für die Sozialversicherungsträger eine geradezu „artfremde“ Tätigkeit darstellen – insbe-

- 4 -

sondere da bereits andere Auskunftspflichten bestehen (Daten der Finanzämter).

Der Hinweis in den Erläuterungen zu **Abs. 4 des § 111**, dass „entsprechende Formulare für eine raschere, vollständige und nachvollziehbare Auskunft aufzulegen sein werden“ ist aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht nachvollziehbar.

Seit Jahren wurden seitens der Sozialversicherung alle Auskunftsverfahren auf EDV-Verfahren umgestellt – eine Rückkehr zu (Papier)Formularen wäre ein Rückschritt, der obendrein noch mit exorbitanten (Verwaltungs-)Kosten verbunden wäre.

Es sollte daher (mittels gesetzlicher Normierung) danach getrachtet werden, dass sämtliche Auskunfts- und Amtshilfeverfahren nur mehr automationsunterstützt durchgeführt werden. **Es wird ausdrücklich abgelehnt, „Formulare“ für Auskünfte aufzulegen. Angesichts der elektronischen Auskunftspraxis ist die vorgeschlagene Bestimmung höchst unzweckmäßig.**

Zu Art. I - § 157 Abs. 1:

Die geplante Bestimmung könnte die erfolgreiche Rückforderung von nicht mehr gebührenden Pensions- und Pflegegeldleistungen durch die Pensionsversicherungsträger erheblich erschweren bzw. ausschließen – um somit weitere Zahlungsabgänge im Bereich der Pensionsversicherung zu Lasten des Bundes schaffen.

Bei den Pensionsversicherungsträgern traten bislang wiederholt Probleme in jenen Fällen auf, in denen die Angehörigen die Rückstellung nicht mehr gebührender Pensions- und Pflegegeldzahlungen verweigerten, weil diese zur (teilweisen) Abdeckung der Begräbniskosten verwendet wurden. Da dieser Personenkreis jedoch fast immer Kenntnis vom Ableben des/der Versicherten hatte, konnte bislang gegenüber dieser Rückforderung ein gutgläubiger Verbrauch nicht erfolgreich eingewendet werden.

Gegen den Beschluss, die (geringen) Aktiva der Verlassenschaft an Zahlungsstatt zu überlassen, konnte Rekurs erhoben werden, wenn nicht mehr gebührende Leistungen übertragen worden waren. Dieser Beschluss wurde sodann insofern abgeändert, als die Überlassung an Zahlungsstatt gegen Rückerstattung der nicht mehr gebührenden Pensions- und Pflegegeldleistung erfolgte.

Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf würde die Ausfolgung zur Berichtigung der Kosten eines einfachen Begräbnisses zweckgebunden im Vorhinein erfolgen und der nachfolgenden Rückforderung auf Grund der rechtmäßigen Verwendung somit im Wege stehen.

Wir sprechen uns daher gegen die geplante Neuregelung aus. Im Ergebnis würde die neue Rechtslage bedeuten, dass (zu Lasten des Bundes) eine Art „materieller Begräbniskostenbeitrag“ aus Pensionsversicherungsmitteln geschaffen würde.

Zu Art. I - § 159:

Anlässlich der Neuregelung des „Ausfolgungsverfahrens“ nach § 159 Außerstreitgesetz-Neu wäre die Verdeutlichung wünschenswert, wer als Antragsteller in Betracht kommt.

Auch die Möglichkeit von Gläubigern, das Innehalten im Ausfolgungsverfahren zu begehren, sollte näher geregelt werden. Schon zum Schutze anderer Gläubiger schiene es überdies zweckmäßig, Fristen zu setzen.

Zu Art. I - § 163:

§ 163 des vorliegenden Entwurfes sieht hinsichtlich der Vermögensverteilung vor, dass zunächst im Sinne der bisherigen Regelungen und Judikatur die Kosten des Verlassenschaftsverfahrens sowie die Kosten eines einfachen Begräbnisses abzudecken sind.

Die Einführung der bevorrechteten Klasse der Sachwalter scheint nicht gerechtfertigt und sollte entfallen. Es sind keine sachlichen Gründe erkennbar, die gegen eine Gleichstellung mit allen übrigen Gläubigern sprechen, die jeweils im Verhältnis der Höhe ihrer unbestrittenen oder durch unbedenkliche Urkunden bescheinigten Forderungen durchdringen können.

Es geben auch die Erläuterungen keinen Hinweis darauf, warum die Interessen der Sachwalter höher zu bewerten wären, als jene von „Krankheitskosten“ (Sozialversicherungsträger bzw. Rechtsträger von Krankenanstalten).

- 6 -

Zu Art. I - § 183:

Zu § 183 des Entwurfes scheint die Formulierung „mündliche Verhandlung“ insofern irreführend, als die Abhaltung mündlicher Verhandlungen (vgl. § 26 Außerstreitgesetz) wohl dem Gericht vorbehalten bleiben muss.

* * *

Ihrem Wunsch entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates (ebenso per e-mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“) übermittelt.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

